

Rechtssache C-514/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. August 2021

Vorlegendes Gericht:

Court of Appeal (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juli 2021

Berufungskläger:

LU

Berufungsbeklagter:

Minister for Justice and Equality

[nicht übersetzt]

[Verfahren bis zur Entscheidung des Court of Appeal, die noch offenen Rechtsfragen dem Gerichtshof vorzulegen.]

[nicht übersetzt] [Namen der Rechtsanwälte der Verfahrensbeteiligten]

THE COURT OF APPEAL (Berufungsgericht, Irland)

[nicht übersetzt] [Nationales Aktenzeichen der Rechtssache und Zusammensetzung der Kammer]

**IN DER RECHTSSACHE BETREFFEND DEN EUROPEAN ARREST
WARRANT ACT 2003** (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2003)

(GEÄNDERTE FASSUNG)

ZWISCHEN

THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY (Minister für Justiz und Gleichberechtigung)

[nicht übersetzt] Berufungskläger

UND

LU

[nicht übersetzt] Berufungskläger

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

NACH ARTIKEL 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

Vorlegendes Gericht

- 1 Der Court of Appeal beschließt diese Vorlage [nicht übersetzt].
[nicht übersetzt]

Verfahrensbeteiligte und ihre Verfahrensvertreter

- 2 Verfahrensbeteiligte:

The Minister for Justice and Equality (im Folgenden: Minister), [nicht übersetzt]

LU (im Folgenden: Berufungskläger) [nicht übersetzt] [Namen der Rechtsanwälte des Verfahrensbeteiligten]

Gegenstand des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren

- 3 Ungarn begehrt die Übergabe des Berufungsklägers aufgrund eines am 27. Juli 2017 erlassenen Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: EHB). Mit dem EHB wird um die Übergabe des Berufungsklägers zur Verbüßung der verbleibenden elf Monate einer einjährigen Freiheitsstrafe ersucht, die gegen ihn im Anschluss an seine Verurteilung wegen vier Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gegen seine frühere Ehefrau, sein Kind und seine Schwiegermutter verhängt worden war, darunter tätlicher Angriff auf seine frühere Ehefrau und Freiheitsberaubung von ihr und ihrem Kind. Diese Straftaten wurden im August 2005 begangen und werden in diesem Beschluss als „Straftaten von 2005“ bezeichnet.
- 4 In Abschnitt (b) des EHB werden als einschlägige vollstreckbare Urteile ein Urteil des Stadtgerichts Encsi (als Gericht erster Instanz) vom 10. Oktober 2006 und ein Urteil des Gerichts Borsod-Abaúj Zemplén (als Gericht zweiter Instanz) vom 19. April 2007 genannt.
- 5 Der EHB enthielt in mehrfacher Hinsicht Unklarheiten und der High Court (Obergericht, Irland) hielt es für erforderlich, [nicht übersetzt] mehrmals um

zusätzliche Informationen zu ersuchen. Aus den in Beantwortung dieser Ersuchen vorgelegten Informationen in Verbindung mit dem EHB ergibt sich folgender Geschehensablauf:

- Am 10. Oktober 2006 wurde der Berufungskläger vom Stadtgericht Encsi nach einer Verhandlung, die am 23. Mai 2006 und am 10. Oktober 2006 stattfand, wegen der Straftaten von 2005 verurteilt. Der Berufungskläger war in dieser Verhandlung anwesend.
- Am 19. April 2007 wurde der Berufungskläger in zweiter Instanz vom Bezirksgericht Borsod-Abaúj Zemplén wegen der Straftaten von 2005 verurteilt. Der Berufungskläger war ordnungsgemäß zu dieser Verhandlung vorgeladen worden. Er erschien zwar nicht persönlich, wurde aber von dem von ihm gewählten Verteidiger vertreten.
- Infolge dieser Schuldsprüche wurde der Berufungskläger zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung dieser Strafe wurde jedoch für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt.
- Der Berufungskläger hatte im April/Mai 2006 einen Monat in Haft verbracht, so dass noch maximal 11 Monate zu verbüßen waren (der Rest war, wie oben ausgeführt, zur Bewährung ausgesetzt).
- Im Dezember 2010 wurde der Berufungskläger in erster Instanz vom Stadtgericht Encsi wegen Nichtzahlung von Kindesunterhalt verurteilt (im Folgenden: Kindesunterhaltsdelikt). Der Berufungskläger war bei den Verhandlungen vom 15. November und 13. Dezember 2010 anwesend, jedoch nicht, als das Gericht am 16. Dezember 2010 seine Entscheidung verkündete. Das Stadtgericht Encsi verhängte gegen den Berufungskläger eine Geldstrafe. In Bezug auf die gegen den Berufungskläger wegen der Straftaten von 2005 verhängte Strafe hat es keinen Beschluss gefasst. Die Straftat wegen Kindesunterhalts wurde im Jahr 2008 begangen (während der Bewährungszeit für die Bewährungsstrafe für die Straftaten von 2005).
- Gegen die Entscheidung des Stadtgerichts von Encsi wurde Berufung eingelegt, wobei unklar ist, von wem. Im Juni 2012 änderte das Berufungsgericht Miskolc das Urteil und – anstelle einer Geldstrafe – verurteilte es den Berufungskläger zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten, schloss ihn für ein Jahr von öffentlichen Angelegenheiten aus *und* ordnete die Vollstreckung der gegen ihn wegen der Straftaten von 2005 verhängten Strafe an. Der Berufungskläger war zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Miskolc geladen, aber die Vorladung war nicht abgeholt worden. Dies gilt nach ungarischem Recht als ordnungsgemäße Zustellung. Der Berufungskläger war bei der Verhandlung nicht anwesend, aber das

Gericht bestellte einen Verteidiger, der an der Verhandlung teilnahm und anschließend einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellte und ein Gnadengesuch im Namen des Berufungsklägers einreichte.

- Aus den dem High Court vorliegenden Informationen geht nicht hervor, auf welche konkrete Rechtsgrundlage sich der Vollstreckungsbeschluss des Berufungsgerichts Miskolc stützt, und insbesondere nicht, ob es sich um eine zwingende Entscheidung oder eine Ermessensentscheidung handelt.
- Im September 2012 wurde von Ungarn ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt, mit dem um Übergabe des Berufungsklägers zum Zwecke der Verbüßung der gegen ihn wegen der Straftaten von 2005 und des Kindesunterhaltsdelikts verhängten Strafen ersucht wurde.
- Der Berufungskläger widersprach seiner Übergabe und der High Court lehnte es aus den in seinem Urteil [nicht übersetzt] vom 19. Mai 2015 (dortige Bezeichnung: Minister for Justice and Equality / AB [2015] IEHC 338) dargelegten Gründen ab, seine Übergabe anzuordnen.
- Am 28. Oktober 2015 wies das Berufungsgericht Miskolc das Stadtgericht Encsi an, die Anordnung einer Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der Straftaten von 2005 zu prüfen. Das Verfahren zur Wiederaufnahme des Verfahrens war vom Berufungskläger eingeleitet worden, der jedoch bei der Verhandlung vor dem Berufungsgericht Miskolc nicht anwesend war.
- Am 24. Oktober 2016 lehnte das Stadtgericht Encsi den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ab. Der Berufungskläger erschien nicht vor dem Stadtgericht Encsi, sondern ließ sich durch einen von ihm bestellten Verteidiger vertreten.
- Der Berufungskläger legte gegen die Entscheidung des Stadtgerichts Encsi Beschwerde ein. Die Beschwerdeverhandlung fand am 20. März 2017 vor dem Berufungsgericht Miskolc statt. Der Berufungskläger erschien nicht, sondern wurde durch einen von ihm bestellten Verteidiger vertreten. Das Verfahren wurde auf den 29. März 2017 vertagt, als das Berufungsgericht seine Entscheidung bekannt gab, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen.
- Infolge dieser Entscheidung war die gegen den Berufungskläger nach seiner Verurteilung wegen der Straftaten von 2005 verhängte Freiheitsstrafe – deren Vollstreckung das Berufungsgericht Miskolc im Juni 2012 angeordnet hatte – nach ungarischem Recht wieder vollstreckbar.

- Der in diesem Verfahren in Rede stehende EHB ist dann am 27. Juli 2017 ausgestellt worden.
- 6 Das Gericht ist der vorläufigen Auffassung, dass das Verfahren vor dem Berufungsgericht Miskolc, das zur Verurteilung des Berufungsklägers wegen des Kindesunterhaltsdelikts zu der Strafzumessung wegen dieses Delikts und zum Vollstreckungsbeschlusses geführt hat und das in Abwesenheit des Berufungsklägers stattfand, nicht mit Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) vereinbar ist. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger auf sein Recht, bei diesen Verfahren anwesend zu sein, verzichtet hat. Ebenso ist das Gericht der vorläufigen Auffassung, dass, wenn das Verfahren vor dem Berufungsgericht Miskolc für die Zwecke der vorliegenden Übergabe als die „Verhandlung, ... die zu der Entscheidung geführt hat“, anzusehen ist, die Voraussetzungen von Art. 4a/Section 45 [nicht übersetzt] nicht erfüllt sind. Die eigentliche Frage, um die es im Berufungsverfahren [nicht übersetzt] geht, ist, ob solche Fragen grundsätzlich für die Übergabeentscheidung von Bedeutung sind. Ist dies der Fall, wären weitere Ermittlungen erforderlich, bevor endgültig beurteilt werden kann, ob die Übergabe tatsächlich aufgrund des gegebenen Sachverhalts abzulehnen ist.
- 7 Gegen die Übergabe waren verschiedene Einwände vorgebracht worden, die alle vom High Court zurückgewiesen wurden. Das vorliegende Gericht hat in der Berufung bereits einige Einwände zurückgewiesen. Für die Zwecke dieser Vorlage sind nur zwei miteinander zusammenhängende Einwände von Bedeutung:
- (1) Der Berufungskläger macht geltend, dass im Hinblick auf den Sachverhalt, in dem die gegen ihn wegen der Straftaten von 2005 verhängte Freiheitsstrafe (die Strafe, wegen der um die Übergabe ersucht wird) allein aufgrund seiner späteren Verurteilung wegen des Kindesunterhaltsdelikts vollstreckbar sei, die ihrerseits zu dem vom Berufungsgericht Miskolc im Juni 2012 erlassenen Vollstreckungsbeschluss geführt habe, das Verfahren, das zu dieser Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, als die „*Verhandlung ... die zu der Entscheidung geführt hat*“ im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (im Folgenden: Rahmenbeschluss), der durch Section 45 des European Arrest Warrant Act 2003 umgesetzt werde, anzusehen sei. Auf dieser Grundlage sei seine Übergabe abzulehnen, da diese Verfahren und insbesondere das Verfahren vor dem Berufungsgericht Miskolc, das zu dem Vollstreckungsbeschluss geführt habe, in seiner Abwesenheit durchgeführt worden seien und keine der in Art. 4a Abs. 1/Section 45 genannten Voraussetzungen Anwendung fänden.
- (2) Der Berufungskläger macht geltend, dass das Verfahren, das zu seiner Verurteilung wegen des Kindesunterhaltsdelikts und zum Erlass des Vollstreckungsbeschlusses geführt habe, unter Verstoß gegen seine in Art. 6 EMRK garantierten [Rechte auf ein] faires Verfahren durchgeführt worden sei. Da

das Verfahren in Abwesenheit durchgeführt worden sei und es offensichtlich sei, dass der Berufungskläger keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Rechtsmittel gehabt habe, das im Falle seiner Übergabe zu einer Aufhebung der Verurteilung oder des Vollstreckungsbeschlusses führen könne, wäre es ein „eklatanter Verstoß“ gegen Art. 6 EMRK sowie gegen die Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), wenn seine Übergabe in Vollstreckung des EHB angeordnet würde. Unter diesen Umständen sei das Gericht nach Section 37 des European Arrest Warrant Act 2003 verpflichtet, seine Übergabe abzulehnen.

- 8 Der Minister widerspricht diesem Vorbringen. In Bezug auf die vorstehende Ziff. 1 macht der Minister geltend, dass sich aus dem Urteil vom 22. Dezember 2017, Samet Ardic, C-571[17] PPU, EU:C:2017:1026 (im Folgenden: Urteil Ardic) ergebe, dass das Verfahren, das zu der Verurteilung des Berufungsklägers wegen des Kindesunterhaltsdelikts geführt habe, nicht im Sinne von Art. 4a/Section 45 „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“, gewesen sei; die Verhandlung in diesem Sinne sei die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Borsod-Abaúj Zemplén gewesen, die zu der Entscheidung vom 19. April 2007 geführt habe. Die Anforderungen von Art. 4a/Section 45 seien in Bezug auf diese Entscheidung in vollem Umfang erfüllt, wie der Richter des High Court festgestellt habe. Bei dem Vollstreckungsbeschluss des Berufungsgerichts Miskolc vom Juni 2012 habe es sich um eine Maßnahme gehandelt, die sich auf die Art und Weise der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und nicht auf „Art oder Maß“ der Freiheitsstrafe, die zuvor gegen den Berufungskläger nach seiner Verurteilung wegen der Straftaten von 2005 verhängt worden sei, bezogen habe. Zu obiger Ziff. 2 macht der Minister geltend, dass das Verfahren, das zur Verurteilung des Berufungsklägers wegen des Kindesunterhaltsdelikts und zum anschließenden Vollstreckungsbeschluss geführt habe, für die Entscheidung, ob der EHB zu vollstrecken sei oder nicht, nicht von Bedeutung sei. Selbst wenn ein Verstoß gegen Art. 6 vorläge (und der Minister hält einen solchen Verstoß nicht für gegeben), sei der etwaige Rechtsbehelf Sache der Gerichte des Ausstellungsstaats (und [nicht übersetzt] das Gericht müsse davon ausgehen, dass dem Berufungskläger im Fall der Übergabe ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehe) und ein solcher Verstoß habe nicht die Schwere erreicht, die ein Abweichen von der allgemeinen Vorgabe des Rahmenbeschlusses, dass Haftbefehle zu vollstrecken seien, rechtfertige.

Einschlägige Rechtsvorschriften

European Arrest Warrant Act 2003 (geänderte Fassung)

- 9 Mit dem European Arrest Warrant Act 2003 (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2003) (geänderte Fassung) (im Folgenden: Gesetz von 2003) wird der Rahmenbeschluss in irisches Recht umgesetzt.
- 10 Section 45 des Gesetzes von 2003 gibt die den Mitgliedstaaten in Art. 4a des Rahmenbeschlusses eingeräumte Option wieder. Diese Bestimmung lautet: „Eine

Person wird nicht nach diesem Gesetz übergeben, wenn sie zu dem Verfahren, das zu der Verurteilung oder der Haftanordnung geführt hat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, der Europäische Haftbefehl enthält die Angaben nach Buchst. d Nrn. 2, 3 und 4 des Formblatts für den Haftbefehl im Anhang des Rahmenbeschlusses in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates.“ Die Nrn. 3.1a, 3.1b, 3.2 und 3.3 entsprechen jeweils Art. 4a Abs. 1 Buchst. a bis d (Section 45 ist im Anhang zu dieser Vorlageentscheidung vollständig wiedergegeben).

11 Section 37 Subsection 1 des Gesetzes von 2003 bestimmt u. a.:

„Eine Person darf nach diesem Gesetz nicht übergeben werden, wenn

(a) ihre Übergabe unvereinbar ist mit den Verpflichtungen des Staates nach

(i) der [EMRK] oder

(ii) den Protokollen zur [EMRK],

...“

Charta

12 Art. 47 Abs. 2 der Charta lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“

13 Art. 48 Abs. 2 bestimmt:

„Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.“

Rahmenbeschluss

14 Im zwölften Erwägungsgrund heißt es (u.a.): „Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen“.

15 Art. 4a des Rahmenbeschlusses (eingefügt durch Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI) sieht Folgendes vor:

„Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn

die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats:

- a) rechtzeitig
 - i) entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise [tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte]
 - und
 - ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- oder
- b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist.
- oder
- c) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann;
 - i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;
 - oder
 - (ii) innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;
- oder
- d) die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, aber

- i) sie unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten wird und ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden wird, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann
und
- (ii) von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen.“

Einschlägige Rechtsprechung

- 16 Der Gerichtshof hat sich im Urteil *Ardic* mit dem Art. 4a befasst. Er hat darin entschieden, dass, wenn ein Beteiligter einer Straftat für schuldig befunden und gegen ihn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, deren Vollstreckung nachträglich unter bestimmten Bedingungen teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Begriff „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne von Art. 4a „dahin auszulegen ist, dass sie ein nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf dieser Aussetzung wegen Verstoßes gegen die Auflagen in der Bewährungszeit führt, nicht erfasst, sofern der im Anschluss an dieses Verfahren erlassene Widerrufsbeschluss weder die Art noch das Maß der ursprünglich verhängten Strafe verändert“.
- 17 Das Kriterium für die Feststellung, ob eine Übergabe mit der Begründung, dass sie mit Art. 6 EMRK der Charta unvereinbar sei, abzulehnen ist, ist von irischen Gerichten mehrfach behandelt worden. Nach der Rechtsprechung gilt eine hohe Schwelle für die Ablehnung. In der Rechtssache *Minister for Justice/Stapleton* [2007] IESC 30, [2008] 1 IR 669 hat der Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland) festgestellt, „dass die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats bei der Entscheidung über den Erlass einer Übergabeanordnung davon ausgehen müssen, dass die Gerichte des ausstellenden Mitgliedstaats, wie in Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgeschrieben, ... die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten“ (Rn. 70). In der Rechtssache *Minister for Justice and Equality/Celmer* [2019] IESC 80, [2020] 1 ILRM 121 – in der sich die Argumentation gegen eine Übergabe in erster Linie auf die Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta stützte – hat der Supreme Court (Irland) als Kriterium genannt, ob die gesuchte Person im Falle einer Übergabe eine Verletzung „des Wesensgehalts ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren“ erleiden werde. Das Gericht leitete dieses Kriterium aus dem Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, *L.M. (C-216/18 PPU)*, EU:C:2018:586), her.

- 18 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hat in seiner Rechtsprechung den fest verankerten und grundlegenden Charakter des Verbots von Abwesenheitsverfahren und -verurteilungen, sofern sie nicht mit einem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens einhergehen, hervorgehoben: Stoichkov/Bulgarien, (9808/02) 44 EHRR 14, Sejdic/Italien (56581/00, 2006) und Othman/Vereinigtes Königreich (8139/09) (2012) 55 EHRR 1. Die Pflicht der Vertragsparteien, das Recht eines Angeklagten auf Anwesenheit im Gerichtssaal – sei es im ursprünglichen Verfahren oder in einem Wiederaufnahmeverfahren – zu gewährleisten, „gehört zu den wesentlichen Anforderungen von Art. 6“ (Urteil Sejdic, Rn. 84). Im Urteil Othman hat der EGMR festgestellt, dass „nach der Rechtsprechung des [EGMR] eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung ausnahmsweise eine Frage nach Art. 6 aufwerfen kann, wenn der Flüchtling im ersuchenden Land eine eklatante Rechtsverweigerung erlitten hat oder zu erleiden droht“ (Rn. 258). Dabei hat er auf seine Rechtsprechung verwiesen, dass „bestimmte Formen der Ungerechtigkeit auf eine eklatante Rechtsverweigerung hinauslaufen können“, wie z. B. „eine Verurteilung in Abwesenheit ohne die Möglichkeit, später eine neue Entscheidung über die Begründetheit der Anklage zu erwirken“ (Rn. 259).
- 19 Nach irischem Recht „kann nichts klarer sein als der Grundsatz, dass eine Person, die einer Straftat beschuldigt wird, wissen muss, wann und wo sie vor Gericht gestellt wird, um eines der in Art. 38 Abs. 1 der Verfassung garantierten Rechte wahrnehmen zu können, der Strafverfahren ‚außer in einem ordentlichen Gerichtsverfahren‘ verbietet“ (Urteil O'Brien/Coughlan [2016] IESC 4, [2018] 2 IR 270, Nr. 8 [nicht übersetzt]). Das Recht eines Angeklagten, bei dem gegen ihn geführten Verfahren anwesend zu sein und es zu verfolgen, ist als „ein grundlegendes verfassungsmäßiges Recht des Angeklagten [bezeichnet worden], das jedes Gericht zu schützen und zu verteidigen hat“ (so Richter Murphy im Urteil Lawlor/Hogan [1993] ILRM 606, Nr. 610). Dieses Recht erstreckt sich auf die Strafverhandlung und auch auf die Verhandlung, die zur Inkraftsetzung oder Vollstreckung einer Bewährungsstrafe führen kann. Das Recht, anwesend zu sein, ist jedoch nicht absolut; auf dieses Recht kann unter bestimmten beschränkten Umständen verzichtet werden.
- 20 Im Übrigen beruft sich der Berufungskläger auf zwei weitere Entscheidungen des EGMR, Böhmer/Deutschland (37568/97) (3. Oktober 2002) und El Kaada/Deutschland (2130/10) (12. November 2015), aus denen sich ergebe, dass unter bestimmten Umständen Art. 6 EMRK auf Entscheidungen über die Vollstreckung von Bewährungsstrafen anzuwenden sei. In beiden Entscheidungen hat der EGMR festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK vorliegt, wenn die Inkraftsetzung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe auf der Grundlage der Feststellung erfolgt ist, dass die betreffende Person eine weitere Straftat begangen hat, und wenn diese Feststellung vor der endgültigen Schuldfeststellung in einem Verfahren gemäß Art. 6 gemacht worden ist.

Begründung der Vorlage

- 21 Das Gericht hat in der vorliegenden Rechtssache (Aktenzeichen: [2021] IECA 110) und in einem anderen Berufungsverfahren, das ähnliche Fragen aufwirft und in dem es ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hat (Minister for Justice & Equality/Szamota [2021] IECA 109), ein ausführliches Urteil erlassen. In diesen Urteilen – und insbesondere im Urteil in der Rechtssache Szamota – sind die Gründe, aus denen das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen für die Entscheidung über die jeweilige Berufung für erforderlich hält, im Einzelnen dargelegt. Kopien dieser Urteile sind der vorliegenden Entscheidung als **Anhänge 1 und 2** beigelegt.
- 22 Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von dem im Urteil Ardic. Anders als in der Rechtssache Ardic war der Auslöser für die Vollstreckbarkeit der gegen den Berufungskläger wegen der Straftaten von 2005 verhängten Freiheitsstrafe (die im Gegensatz zur Rechtssache Ardic von Anfang an vollständig zur Bewährung ausgesetzt war) seine anschließende Verurteilung wegen des Kindesunterhaltsdelikts. Diese Verurteilung hat offenbar entscheidend dazu beigetragen, dass die Vollstreckbarkeit der zuvor zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe des Berufungsklägers ausgelöst wurde. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Berufungskläger im Gegensatz zu Herrn Ardic im Falle seiner Übergabe kein Recht auf eine nachträgliche Verhandlung hat. Er hatte bereits die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen des Kindesunterhaltsdelikts beantragt, der Antrag blieb jedoch erfolglos.
- 23 Gleichwohl ist festzustellen, dass der vom Berufungsgericht Miskolc erlassene Vollstreckungsbeschluss nichts anderes war als eine „Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe“ und dass weder diese Entscheidung noch die Verurteilung des Berufungsklägers wegen des Kindesunterhaltsdelikts eine Änderung der Art oder des Maßes der gegen ihn wegen der Straftaten von 2005 verhängten Freiheitsstrafe bezweckte oder bewirkte. Zwar hat die Entscheidung, eine zuvor zur Bewährung ausgesetzte Strafe für vollstreckbar zu erklären, offensichtlich erhebliche Folgen für den Betroffenen, doch ist im Urteil Ardic festgestellt worden, dass eine solche Entscheidung keine Änderung der Art oder des Maßes der Strafe zur Folge hat. Daraus ließe sich folgern, dass die genaue Art der auslösenden Entscheidung – sei es eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Haftentlassung wegen Verstoßes gegen die Entlassungsbedingungen wie in der Rechtssache Ardic oder, wie hier, eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge einer weiteren strafrechtlichen Verurteilung – nicht von Bedeutung ist.
- 24 Das Gericht ist aber auch der Ansicht, dass der hier vorliegende Sachverhalt einen viel engeren Bezug zu Art. 6 EMRK (und zu den Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta) aufweist, als dies in der Rechtssache Ardic der Fall war. Die Freiheitsstrafe für die Straftaten von 2005 ist nur deshalb vollstreckbar, weil der Berufungskläger in Abwesenheit wegen des Kindesunterhaltsdelikts zu einer Strafe verurteilt wurde. Andernfalls gäbe es keine vollstreckbare Freiheitsstrafe, für die eine Übergabe auf der Grundlage des EHB angeordnet werden könnte. In

diesem Zusammenhang weist der Berufungskläger darauf hin, dass die hiesigen Gerichte eine Verurteilung in Abwesenheit wegen des Kindesunterhaltsdelikts (aufgrund der Bestimmungen von Art. 4a/Section 45) nicht anerkennen oder wirksam machen würden, und dass sie diese Verurteilung auch nicht anerkennen oder wirksam machen dürften, wenn es um seine Übergabe wegen der Straftaten von 2005 gehe.

- 25 Ausgehend von der Annahme, dass Art. 4a/Section 45 der Übergabe des Berufungsklägers zur Verbüßung der gegen ihn wegen des Kindesunterhaltsdelikts verhängten Strafe entgegensteht, wäre es ungewöhnlich [nicht übersetzt], wenn er zur Verbüßung der gegen ihn wegen der Straftaten von 2005 verhängten Strafe übergeben werden könnte, obwohl diese Strafe nur aufgrund seiner Verurteilung in Abwesenheit vollstreckbar ist. [nicht übersetzt].
- 26 Das Gericht ist der Ansicht, dass die EGMR-Rechtsprechung, die im Urteil *Ardic* herangezogen wurde, wie etwa das Urteil *Boulois/Luxemburg*, diesen Gesichtspunkt nicht wirklich behandelt hat. Die Rechtssache *Boulois* betraf nicht die Vollstreckbarkeitserklärung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge einer späteren Verurteilung. Vielmehr ging es um Entscheidungen über Hafturlaub, bedingte Haftentlassung und Haftverlegung, die vom Strafvollzugsausschuss in Luxemburg getroffen worden waren. Vorliegend hingegen [nicht übersetzt] besteht kein Zweifel daran, dass Art. 6 auf die Verhandlung, Verurteilung und Strafzumessung in Bezug auf den Berufungskläger wegen des Kindesunterhaltsdelikts Anwendung zu finden hat. Wie bereits ausgeführt, ist diese Verurteilung für die Vollstreckung der gegen den Berufungskläger wegen der Straftaten von 2005 auf Bewährung verhängten Freiheitsstrafe entscheidend gewesen. Im Grunde hat diese Verurteilung die Vollstreckbarkeit der Strafe ausgelöst.
- 27 Unter diesen Umständen hält das Gericht die Annahme für vertretbar, dass der vom Berufungsgericht *Miskolc* erlassene Vollstreckungsbeschluss so eng mit der Verurteilung wegen des Kindesunterhaltsdelikts verbunden ist, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK in Bezug auf diese Verurteilung auch den Vollstreckungsbeschluss betrifft. Die Entscheidungen des EGMR in den Rechtssachen *Böhmer/Deutschland* und *El Kaada/Deutschland* stützen diese Ansicht. Im Gegensatz zur Rechtssache *Boulois* und den anderen im Urteil *Ardic* genannten Entscheidungen ging es in diesen Entscheidungen um die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe aufgrund der Begehung einer späteren Straftat. Zwar war der Sachverhalt insofern anders, als die Gerichte die Vollstreckungsbeschlüsse auf der Grundlage einer Schuldfeststellung getroffen hatten, die nicht auf einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem Strafverfahren beruhte und die daher zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK führten. Im Fall des Berufungsklägers aber ist der Vollstreckungsbeschluss, so wie die Vollstreckungsbeschlüsse in den Rechtssachen *Böhmer* und *El Kaada*, [nicht übersetzt] deswegen rechtsfehlerhaft waren, weil sie jeweils auf einem gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK verstoßenden Vollstreckungsbeschluss [nicht übersetzt] beruhten, deswegen rechtsfehlerhaft,

weil er sich auf eine Schuldfeststellung – die Verurteilung wegen des Kindesunterhaltsdelikts – stützte, die gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstieß. Im letztgenannten Fall wie auch im erstgenannten Fall ist durch die „weitere Straftat“ „ein Nachteil, der ... einer Strafe gleichzusetzen ist“ (Urteil Böhmer, Rn. 66) – der Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe aus der ursprünglichen Verurteilung – verhängt worden.

- 28 Die Urteile Böhmer und El Kaada können daher so verstanden werden, dass sie einen weiter gefassten Grundsatz begründen, wonach in Fällen, in denen die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe infolge der späteren Begehung einer Straftat beantragt wird, die Entscheidung über die Vollstreckung auf einer Schuldfeststellung beruhen muss, die mit Art. 6 EMRK im Einklang steht.
- 29 Was im vorliegenden Fall die Schwere eines möglichen Verstoßes anbelangt, so kann nach der EGMR-Rechtsprechung die Verurteilung einer Person in Abwesenheit ohne die Möglichkeit, eine neue Entscheidung über die Begründetheit der Anklage zu erwirken, grundsätzlich auf eine „eklatante Rechtsverweigerung“ hinauslaufen und [nicht übersetzt] kann daher „ausnahmsweise“ gemäß Art. 6 im Rahmen einer Auslieferungs- (oder Übergabe-) Entscheidung geltend gemacht werden. Art. 4a selbst bringt diesen Ansatz zum Ausdruck: Er ermächtigt die Gerichte der Vollstreckungsstaaten ausdrücklich, die Übergabe zu verweigern, wenn „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ (wie dieser Ausdruck ausgelegt wird) in Abwesenheit unter Umständen stattgefunden hat, die einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 beinhalten. Verurteilungen in Abwesenheit werden zu Recht als eine schwerwiegende Angelegenheit betrachtet, die wesentliche Normen der Strafjustiz und der Grundrechte berührt und die den extremen Schritt der Ablehnung der Übergabe rechtfertigt. Insbesondere ist der Vollstreckungsstaat in Fällen, die in den Anwendungsbereich von Art. 4a fallen, nicht verpflichtet, die Behebung von Verstößen gegen Art. 6 den Gerichten des Anordnungsstaats zu überlassen.
- 30 Was den Anwendungsbereich von Art. 4a Buchst. 1 des Rahmenbeschlusses anbelangt, hält es das Gericht für vertretbar, dass unter Umständen wie den hier vorliegenden die materielle Wahrung der Rechte der gesuchten Person nach Art. 6 (und ihrer Rechte nach den Art. 47 und 48 der Charta, um die es hier geht, da die Regelung über den Europäischen Haftbefehl eine Einrichtung des Unionsrechts ist) es erfordert, dass der Ausdruck „die Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ so zu verstehen ist, dass er ein anschließendes, zu einer Verurteilung führendes Strafverfahren einschließt, wenn diese Verurteilung für die Vollstreckung einer zuvor zur Bewährung ausgesetzten Strafe, wegen der die Übergabe beantragt wurde, eine entscheidende Rolle gespielt hat.
- 31 Zwar würde dadurch die Kategorie der im Sinne von Art. 4a Buchst. 1 maßgebenden „Entscheidung“ erweitert, doch würde dies die Wirksamkeit des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls unter Umständen, unter denen die Mitgliedstaaten ohnehin verpflichtet sind, Art. 6 Abs. 1 EMRK in ihren

Strafverfahren einzuhalten, nicht beeinträchtigen oder aushöhlen. Wenn die Vollstreckbarkeit der zur Bewährung ausgesetzten Strafe durch eine spätere Verurteilung ausgelöst wird, scheint es daher für den Ausstellungsstaat nicht unzumutbar zu sein, nachzuweisen, dass die gesuchte Person bei der Verhandlung, die zu diesem Schuldspruch führte (und gegebenenfalls bei der Verhandlung über die Strafzumessung), anwesend war oder, falls dies nicht der Fall war, dass ihre Rechte nach Art. 6 anderweitig beachtet wurden.

- 32 Unter diesen Umständen kann das Gericht nicht zu dem Schluss kommen, dass das Urteil Ardic den vom Berufungskläger geltend gemachten Einwänden gegen die Übergabe eindeutig entgegensteht. In Anbetracht seiner Zweifel, der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen und des Erfordernisses von Klarheit und Sicherheit in Bezug auf den Umfang der jeweiligen Verpflichtungen des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats in diesem Zusammenhang hält das Gericht eine Vorlage an den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV für angebracht.

Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen

- 33 Das Gericht legt die folgenden Fragen vor. Abhängig von der Antwort auf die erste Frage kann sich eine Beantwortung der anschließenden Fragen erübrigen.

1. a) Wenn um die Übergabe der gesuchten Person zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, die zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden war, deren Vollstreckung aber später aufgrund der Verurteilung der gesuchten Person wegen einer weiteren Straftat angeordnet wurde, und wenn dieser Vollstreckungsbeschluss von dem Gericht erlassen wurde, das die gesuchte Person wegen dieser weiteren Straftat verurteilt hat, ist dann das Verfahren, das zu dieser späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates Teil der „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“?

b) Ist es für die Antwort zu 1. a) von Bedeutung, ob das Gericht, das den Vollstreckungsbeschluss erlassen hat, rechtlich verpflichtet war, diese Anordnung zu erlassen, oder ob der Vollstreckungsbeschluss in seinem Ermessen stand?

2. Ist die vollstreckende Justizbehörde unter den in Frage 1 dargelegten Umständen berechtigt, zu prüfen, ob die Verhandlungen, die zu der späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt haben und die in Abwesenheit der gesuchten Person stattfanden, im Einklang mit Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durchgeführt wurden, und insbesondere, ob die Abwesenheit der gesuchten Person zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte und/oder des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren geführt hat?

3. a) Ist die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie sich unter den in Frage 1 genannten Umständen davon überzeugt hat, dass das Verfahren, das zu der späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, nicht im Einklang mit Art. 6 EMRK durchgeführt wurde, und insbesondere, dass die

Abwesenheit der gesuchten Person eine Verletzung der Verteidigungsrechte und/oder des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren darstellt, berechtigt und/oder verpflichtet, a) die Übergabe der gesuchten Person mit der Begründung abzulehnen, dass eine solche Übergabe gegen Art. 6 EMRK und/oder Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen würde, und/oder b) von der ausstellenden Justizbehörde als Bedingung für die Übergabe die Garantie zu verlangen, dass die gesuchte Person, nach der Übergabe Anspruch auf ein Wiederaufnahmeverfahren oder ein Berufungsverfahren hat, an dem sie teilnehmen kann und das eine erneute Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht, die zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung in Bezug auf die Verurteilung, die zur Vollstreckungsanordnung geführt hat, führen kann?

b) Ist für die Zwecke der vorstehenden Frage 3. a) zu prüfen, ob die Übergabe der gesuchten Person den Wesensgehalt ihrer Grundrechte nach Art. 6 EMRK und/oder den Art. 47 und 48 Abs. 2 der Charta verletzen würde, und wenn ja, reicht der Umstand, dass die Verhandlung, die zu der späteren Verurteilung und dem Vollstreckungsbeschluss geführt hat, in Abwesenheit durchgeführt wurde und dass die gesuchte Person im Falle ihrer Übergabe kein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf einen Rechtsbehelf haben wird, aus, um der vollstreckenden Justizbehörde die Feststellung zu ermöglichen, dass die Übergabe den Wesensgehalt dieser Rechte verletzen würde?

Abschließende Feststellungen

- 34 Das Berufungsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über diese Fragen ausgesetzt. Da der Berufungskläger derzeit gegen Kautions auf freiem Fuß ist, hält es das Gericht nicht für angebracht, die Behandlung dieses Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen eines Eilverfahrens oder eines beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

[nicht übersetzt] [Unterschriften der Richter]

ANHANG – SECTION 45 des Gesetzes von 2003

[nicht übersetzt] Eine Person darf nur dann nach diesem Gesetz [nicht übersetzt] übergeben werden, wenn im Falle eines Europäischen Haftbefehls der Haftbefehl die in der Tabelle zu dieser Section aufgeführten Angaben nach Buchst. d Nrn. 2, 3 und 4 des Haftbefehlsformblatts im Anhang des Rahmenbeschlusses [nicht übersetzt] enthält.

TABELLE

(d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist?

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nr. 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint.

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint.

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

— sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten, und

— sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

— sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die ... Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nr. 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde.“

ARBEITSDOKUMENT